



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften

Natorp, Paul

Leipzig [u.a.], 1910

§ 9. Die Grundreihe. Das Denkgesetz der Substantialität.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35817

thetischen Prozesses. Wir werden demnach auch hier zunächst einen Ansatz, eine Erstsetzung brauchen, als Fundament, als Bezugsgrundlage und gleichsam als Maß für den ganzen Aufbau der Ordnungssynthese. Es wird zweitens ein in sich unbestimmter, aber auch unbeschränkter Fortgang vom Einen zum Anderen sich gestalten müssen, in dem besonders der Prozeßcharakter auch dieses dritten synthetischen Verfahrens sich darstellen wird; endlich drittens, da auf jeder erreichten Stufe ein Abschluß, im gleichen relativen Sinn wie in der Quantität und Qualität, notwendig ist, so wird auch ein Verfahren solches Ab- und Zusammenschlusses der bis dahin vollbrachten Einzelschritte der Ordnungssynthese zu einer (relativ) geschlossenen Gesamtordnung zu definieren sein, so also, daß (wie in der Quantität und Qualität) dieser Abschluß nie ein absolutes Ende, sondern nur einen Einschnitt bedeutet, indem das Ziel eines vollbrachten Schritts wieder zum Ausgang für einen neuen wird, und so an sich unbeschränkt weiter. Es braucht nun nur dies allgemeine Gesetz jeder Denkfortschreitung auf die besondere Aufgabe der Ordnungssynthese angewandt zu werden, so ergibt sich das folgende Schema ihres Aufbaues.

§ 9. (*Die Grundreihe. Das Denkgesetz der Substantialität.*) Die Möglichkeit einer Reihenordnung der verlangten Art erfordert als Erstes eine feste Grundreihe, als Fundament der ganzen Reihenordnung. Wie für die Quantität das erste Erfordernis die Einheit als Fundament aller Quantitätssetzung, als quantitative Grundsetzung und somit Maß, das heißt Bestimmungsmittel jeder quantitativen Mannigfaltigkeit; für die Qualität ebenso die Identität als qualitative Grundsetzung und somit Vergleichsgrundlage aller qualitativen Mannigfaltigkeit: so ist für die Ordnungs- oder Beziehungssynthese das erste Erfordernis eine feste Bezugsgrundlage, ein eigentliches *fundamentum relationis*, das heißt eine Grundreihe, die

für die verlangten Ordnungen das einige und selbige, gleichförmige und stetige Maß darstelle; also die Aufstellung eines Stellensystems, einer Skala, in welche der Verlauf jeder der untereinander zu verknüpfenden Veränderungsreihen sich einzeichne.

Daraus versteht sich die uralte Forderung des Konstanten als Grundlage zu jeder Veränderung, nämlich ihrer Bestimmbarkeit. Ließe überhaupt nichts sich als konstant festhalten, so wäre alle Möglichkeit dahin, die Veränderung selbst zur Bestimmung zu bringen. Die gemeine Vorstellung nimmt im naiven Gefühl dieses Bedürfnisses einfach die gegebenen Dinge als wenigstens in den Grundbestimmungen fest und unveränderlich an, während doch alles und jedes an diesen vermeintlich gegebenen Dingen sich wandelbar erweist. Die Aussage selbst fordert (wie Aristoteles gesehen hat) in jedem Fall eine wenigstens für sie feste Bezugsgrundlage, ein ὑποκείμενον, *subjectum*, ein „Unterliegendes“; denn wenn nicht wenigstens in gewissen letzten Bestimmungen das fest wäre, wovon Aussage getan wird, welcher feste Sinn könnte der Aussage selbst verbleiben? Auf diese schlichte, doch nicht etwa bloß grammatische Erwägung wagte Aristoteles seinen Begriff der Substanz (οὐσία), als des ὑποκείμενον, geradezu als den Fundamentalbegriff seiner Metaphysik, seiner Lehre vom „Seienden als seiend“ zu gründen. Und wenigstens nicht diese fundamentale Erwägung ist als solche grundlos. Nur allzu unbedenklich folgert dann Aristoteles von diesem unabweisbaren Bedürfnis der Erkenntnis auf die Notwendigkeit, daß dies Bedürfnis auch befriedigt sei. Zwar konnte er ja nicht übersehen, daß in unzähligen Fällen die vermeintlich festen Grundlagen unserer Urteile wirklich sehr variabel sind; aber dann mußten sie variable Bestimmungen an anderen, beharrenden Subjekten sein, oder, falls ihre Subjekte sich wiederum variabel erwiesen, wieder an anderen, und so fort, keinesfalls aber ins Unendliche, weil dann überhaupt nichts

bestimmt oder bestimmbar wäre. Aber ist diese uns so nötige Bestimmtheit des Subjekts der Aussage darum gegeben? Die sinnlichen Dinge jedenfalls geben uns invariable Subjekte nicht, sondern solche müßten in jedem Falle erst wissenschaftlich konstruiert werden.

So sucht denn auch die Wissenschaft unveränderliche Grundbestimmungen. Doch sucht sie sie (wie Kant besonders schön ausgeführt hat) nicht mehr in sogenannten Dingen, sondern in beharrenden Relationen, die ihr fortan die Dinge vertreten müssen. So setzt sie hypothetisch irgendwelche Relationen als letzte: Massen, Energien oder was es sei. Erreicht sie damit je schlechthin Invariables? Im günstigen Fall erweisen solche Hypothesen sich für eine gewisse Zeit haltbar; aber sobald der Kreis der Erfahrung sich wieder erweitert — und wir haben ja in unserer Zeit solchen Umsturz, ja nicht bloß einen, sondern eine ganze Folge solcher Revolutionen erlebt —, so gerät das wie für Ewigkeiten fest Geglaubte von neuem ins Wanken. Aber unumgänglich bleibt doch, irgendein Letztes zu supponieren, ein Letztes nicht an sich, sondern für die Rechnung, die uns die Natur wissenschaftlich darstellt. Der logische Grund dieser Supposition ist zuletzt kein anderer als die Notwendigkeit, das Wirkliche auf einzige Art bestimmt zu denken; also muß es jedenfalls bezogen werden auf eine in einziger Art bestimmte Ordnung der miteinander in einer Natur zusammenstehenden Erscheinungsreihen. Daß eine solche empirisch gegeben weder ist noch je werden könnte, macht es nur um so fühlbarer, daß diese Ansetzung eine reine Denkleistung ist und kein Datum.

§ 10. (*Zeit und Raum. Beharrung und Bewegung.*) Hier nun entspringt uns zuerst der Begriff der Zeit, als einziger, für alles Geschehen unterschiedslos gemeinsamer und fundamentaler Ordnungsweise. Sie ist der nächste und deutlichste Ausdruck der durch das erste Relationsgesetz gefor-